

Gemeinde
Elmenhorst/Lichtenhagen

Widmungsverfügung

Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2026

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVObI. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

1. Straßenbezeichnung: Musknips
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstücke 38/22, 37/3, 36/2, 37/5, 35/4, 34/5
3. Festsetzung
 - 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG- M-V
 - 3.2: Funktion: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-M-V Erschließung der Hausgrundstücke
 - 3.3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen
 - 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum: 07.07.2026

U. Barten
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte

Gemeinde
Elmenhorst/Lichtenhagen